

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rubber Technology Weidmann GmbH & Co.

## Rückgewinnung von Gummi und Polymeren

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Leistungen sowie die Annahme von Gummi oder Polymeren erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten bei Geschäften mit Kaufleuten für ihr Handelsgewerbe auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir, insbesondere Abwehrklauseln gegen unseren Eigentumsvorbehalt.

### 1 Vertragsabschluss

1.1 Von uns abgegebene Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge von Kunden können wir dadurch annehmen, dass wir innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang eine Auftragsbestätigung oder Versandanzeige zusenden oder die Lieferung an den Kunden durchführen. Die Annahme eines Auftrags erfolgt unsererseits stets unter dem Vorbehalt der Liefer- bzw. Annahmefähigkeit.

1.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk gemäß der am Liefertag gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Frachtkosten und Zoll sind vom Besteller zu tragen.

### 2 Lieferung

2.1 Vorgesehene Liefertermine können von unserer Seite um bis zu fünf Werktagen überschritten werden, soweit sie nicht ausdrücklich von beiden Vertragsteilen als Fixtermine bezeichnet sind. Verzögert sich die Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Umstand, so kann der Kunde nur nach erfolglosem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Geraten wir in Verzug, ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Umständen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere bei Arbeitskämpfmassnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Rohstoffbelieferung, Ausfall von Transportmitteln etc. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder bei solchen Betrieben auftreten, von denen die Aufrechterhaltung unserer Produktion abhängig ist. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

2.3 Ist die Ware vom Kunden abzuholen oder wird der Versand auf seinen Wunsch verzögert, so werden ihm, beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Lagerkosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

2.4 Für die Berechnung der Liefermenge sind die in unserem Lieferschein verzeichneten und auf unseren geeichten Waagen ermittelten Mengen maßgebend. Bei der Abholung durch den Kunden muss eine von diesem beauftragte Person zur Unterzeichnung des Lieferscheins zur Verfügung stehen.

2.5 Teillieferungen sind zulässig.

### 3 Annahme von Gummi und Polymeren

3.1 Soweit wir bei der Annahme von Gummi und Polymeren feste Annahmehöhen zugesagt haben, ist diese Vereinbarung vorbehaltlich einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung jederzeit mit Wirkung zum Ablauf des nächsten Monats kündbar.

3.2 Bei der Annahme von Gummi und Polymeren durch uns geht das Eigentum erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung der vereinbarten Annahmegebühr seitens des Anlieferers auf uns über. Wird diese Annahmegebühr auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist ganz oder teilweise nicht beglichen, sind wir berechtigt, dem Anlieferer eine der Anlieferung entsprechende Menge auf seine Kosten zurückzuliefern. Nach unserer Wahl kann dies an den Betriebsort des Anlieferers oder an eine von ihm unterhaltene Betriebsstätte geschehen. Mit der Bewirkung der Rücklieferung geht diese Menge in das Eigentum des Anlieferers über, der diese Übereignung annimmt. Für die Berechnung der angelieferten Menge gilt Ziff. 2.4 entsprechend. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Verarbeitung der angelieferten Menge auf uns über.

3.3 Beanstanden wir schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen in unserem Werk die Beschaffenheit der angelieferten Gegenstände aufgrund ihrer Größe, Zusammensetzung oder wegen Verunreinigungen, so können wir nach unserer Wahl die angelieferte Menge auf Kosten des Anlieferers zurücksenden oder einen unsere erhöhten Kosten deckenden Zuschlag zur Annahmegebühr berechnen.

### 4 Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware in unserem Werk auf den Kunden über.

4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

4.3 Bei der Annahme von Gummi und Polymeren durch uns geht die Gefahr mit dem Eintreffen im Werk auf uns über.

### 5 Mängelhaftung

5.1 Mängel und Fehlmengen sind schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen; mündliche oder telefonische Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Zur Entgegennahme von Rügen ist nur die Geschäftsleitung berechtigt.

5.2 Offensichtliche Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferungen sind innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Lieferung zu rügen; fehlt die Offensichtlichkeit, sind sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung zu rügen.

5.3 Im Gewährleistungsfall kann der Kunde bei Erheblichkeit des Mangels Ersatzlieferung, ansonsten nur Minderung verlangen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach angemessener Frist ist der Kunde berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich eines entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.4 Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

### 6 Zahlung

6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

6.2 Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, es kann stattdessen jederzeit Barzahlung verlangt werden.

6.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Mängelrügen oder geltend gemachte Zurückbehaltungsrechte berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung.

### 7 Eigentumsvorbehalt bei unseren Lieferungen

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrundeliegenden Geschäft vor. Darüber hinaus bleibt das Eigentum an der Ware bis zur Begleichung sämtlicher - auch künftig entstehender oder bedingter - Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aufgrund des vorbehaltenen Eigentums gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf zu veräußern. Diese Berechtigung besteht nur, wenn die aus der Weiterveräußerung herrührende Forderung zugleich wirksam abgetreten wird. Der Kunde tritt diese Forderung bereits jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ziehen wir die Forderung selbst ein, so hat der Kunde uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die durch ein notwendiges Freigabeverlangen entstehenden Kosten und Schäden hat der Kunde zu tragen, wenn deren Entstehung nicht von uns zu vertreten ist.

7.4 Wird die von uns gelieferte Ware mit fremder Ware untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis der Werte der einzelnen Waren zueinander zum Zeitpunkt der Vermischung. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware wird vom Kunden stets für uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Ware mit fremder Ware zusammen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Ware zur anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für uns. Im Falle der Weiterveräußerung gilt Ziffer 7.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir einen unserem Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechenden Anteil an der aus dem Verkauf herrührenden Forderung abgetreten erhalten.

7.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsänderungen

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Streitigkeiten ist Bayreuth.

8.2 Änderungen oder Ergänzungen zum schriftlichen Vertrag werden nur bei Einhaltung der Schriftform Vertragsbestandteil.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB's im übrigen hiervon nicht berührt.